Christian Stürmer

Bundesvorsitzender des Contergannetzwerkes Deutschland e.V.

Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat der Contergan-stiftung (Betroffenenvertreter)

73760 Ostfildern, Weiherhagstr. 6

Email: law@stuermerweb.de

Telefon: 017670967290

Positionspapier

bezüglich der Versorgung Hinterbliebener von contergangeschädigten Menschen

unter Berücksichtigung der spezifischen Studien/Expertisen und den aktuellen Diskussionsständen

Grobstruktur:

A. Einleitung

B. Forderungsübersicht bezüglich der Hinterbliebenenversorgung

C. Erläuterungen

Es wird vorgeschlagen und ausgeführt:

Gliederung

A. Einleitung 1
B. Forderungen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung 2
I. Hinterbliebenenrente 2
1.) Leistungsberechtigter Personenkreis als Hinterbliebene 2
2.) Mindestdauer von Pflege/Assistenz und Leistungshöhe 2
3.) Grafische Darstellung des vorgeschlagenen Grundsystems einer Hinterbliebenenversorgung: 3
II. Dynamisierung der Hinterbliebenenrente 3
III. § 102 SGB XII 3
C. Erläuterungen 4
I. Zusammenhänge mit dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem HIV-Hilfegesetz 5
1.) Beschreibung und Zielgruppe des Sozialen Entschädigungsrechts 5
2.) Auffassung der Bundesregierung zur Einordnung der Conterganbetroffenen 6
3.) § 5 SGB I Leistungsrechte auch an Hinterbliebene im Sozialen Entschädigungsrecht 7
4.) Leistungen an Hinterbliebene nach Sozialem Entschädigungsrecht 8
5.) Abgrenzung und Vergleiche mit dem HIV-Hilfegesetz zur Begründung einer zeitlichen Leistungsbefristung 8
a) Zur rechtssystematischen Einordnungen 8
b) Separate Ansprüche der HIV-Geschädigten zusätzlich zum HIVHG 11
c) Ansprüche bis zum Inkrafttreten des HIV-Gesetzes (HIVHG) 11
d) Weitergehende Ansprüche nach Inkrafttreten des HIV-Gesetzes (HIVHG) 12
e) Zwischenergebnis bezüglich Orientierung an das HIV-Hilfegesetz 13
II. Personenkreis für den Hinterbliebenenversorgung erforderlich ist 13
a) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund der Pflege 15
b) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund Assistenz 17
III. Zu den Leistungsmaßstäben und Fazit 18

A. Einleitung

Der deutsche Staat hat im Conterganskandal selbst erhebliche Schuld auf sich geladen, indem er „Contergan“ nicht nur wider besserer Erkenntnis verspätet vom Markt genommen, sondern sämtliche Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal, mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Conterganstiftung für behinderte Menschen, welche die Conterganrenten auszahlt, ausdrücklich zum Erlöschen brachte und es zuließ, bzw. durch sein Handeln bewirkte, dass die Conterganopfer damit weitgehend mittellos dastanden und über 50 Jahre bei den Sozialämtern um das Mindeste kämpfen mussten. Die Eigentümer der Schädigungsfirma Grünenthal avancierten indessen zu einer der reichsten Familien Deutschlands, mit einem geschätzten Vermögen von rd. 3 Milliarden Euro.[1]

Nach über 50 Jahren der Unterversorgung der Geschädigten wurden erstmals im Jahr 2013 Renten zuerkannt, womit die Geschädigten weitgehend ein selbstbestimmtes Leben zu führen in der Lage sind. Dies bedeutete für die Conterganopfer einen Paradigmenwechsel in ihrer Behandlung durch den Staat, über den sie sich freuen und den sie sehr wohl ausdrücklich würdigen.

Aufgrund damals drohender Diskontinuität bezüglich des 3. Conterganstiftungsänderungsgesetzes konnte allerdings die Gesamtproblematik in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht bis ins letzte Detail gelöst werden.

Einer der ungeklärten Problemfelder stellt das Thema der Hinterbliebenenversorgung dar.

---

[1] Managermagazin – Reichstenrang 63: https://www.readsmarter.de/finanzen-wirtschaft/top1001-reichenliste-deutschland-2018/ Bild: Reichstenrang 30: http://www.bild.de/tipps-trends/geld-job/reiche-deutsche-top30-909044.bild.html

B. Forderungen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung

Nachstehend werden die Vorschläge zur Hinterbliebenenversorgung zusammengefasst, fortfolgend grafisch dargestellt und unter Buchstabe „C“ eingehender erläutert:

I. Hinterbliebenenrente

1.) Leistungsberechtigter Personenkreis als Hinterbliebene

Leistungsberechtigte als Hinterbliebene sollen Personen sein, die Menschen mit Contergangschädigung unentgeltlich gepflegt oder assistiert haben und dadurch keine oder nur eine geringe Erwerbstätigkeit von maximal 30 Stunden je Woche ausüben konnten.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen immer dann **als erfüllt angesehen werden**, wenn die jeweilige Person mit Contergangschädigung,

- **entweder** mit der pflegenden/assistierenden Person in häuslicher Gemeinschaft lebte **oder**
- nach § 15 SGB XI in einen Pflegegrad 2 oder höher, eingestuft war und die anspruchsstellende hinterbliebene Person der Pflegekasse entsprechend bekannt war.

2.) Mindestdauer von Pflege/Assistenz und Leistungshöhe

Die Mindestdauer von Hinterbliebenenleistungen soll jeweils nach zum einen nach Pflege-/Assistenzjahren, zum anderen nach Schädigungsgrad der conterganbetroffenen Person (gemäß Schadenspunktetabelle), gestaffelt werden und nach 20 Jahren Pflege-/Assistenz in einen lebenslangen Anspruch münden.

Die vorstehenden Vorschläge werden **nachfolgend grafisch zusammengefasst** dargestellt, wobei die Leistungen (gelb) dem Vorschlag der Expertise “Möglichkeiten einer Versorgung von Hinterbliebenen contergangeschädigter Menschen“ (Autor*innen: Karin Buder, Dr. Christina Ding-Greiner Tobias Arndt) folgen - **mit Abweichungen** bei der “Dauer der Hinterbliebenenversorgung in Jahren“.

3.) Grafische Darstellung des vorgeschlagenen Grundsystems einer Hinterbliebenenversorgung:

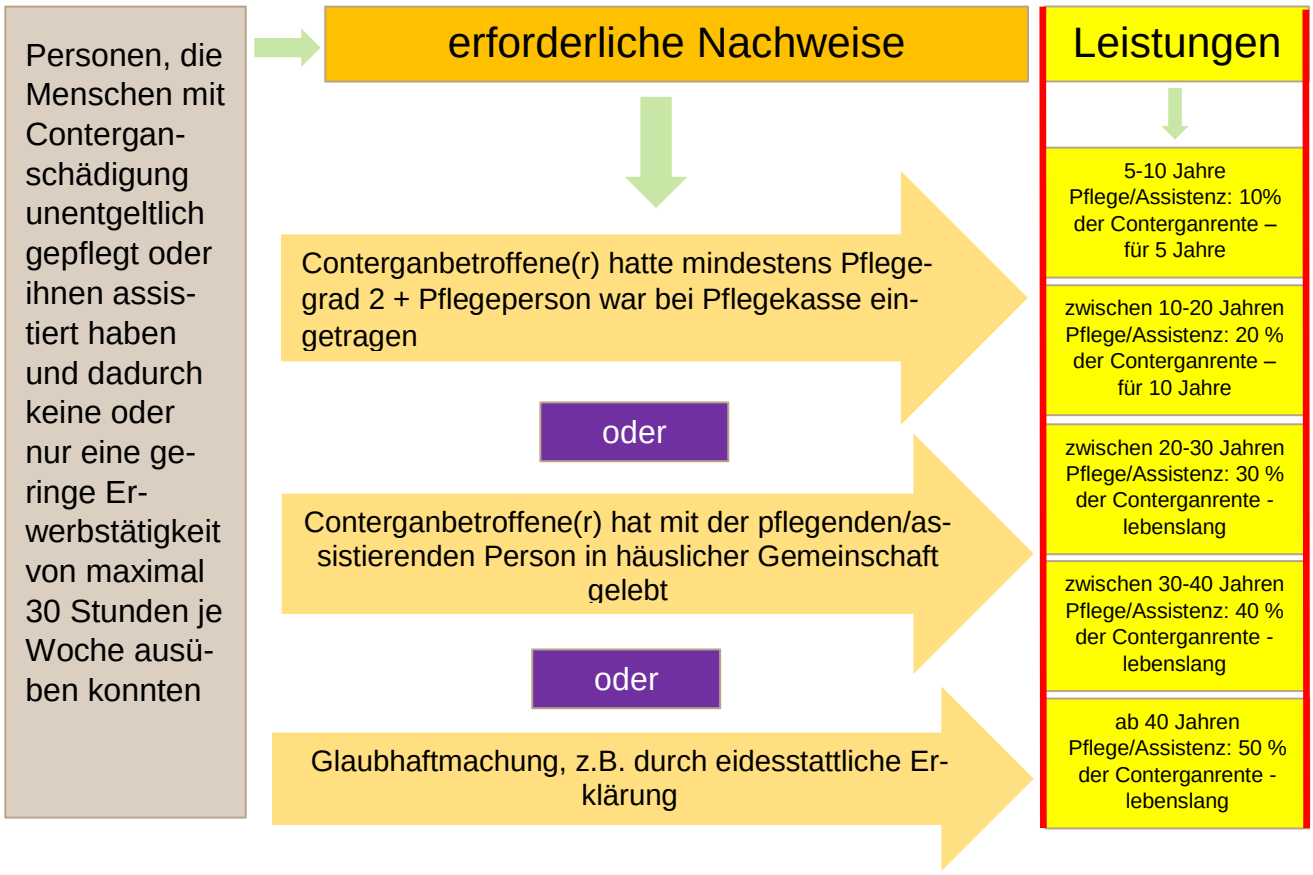

Im Zusammenhang mit der Hinterbliebenenversorgung ist weiter zu beachten:

II. Dynamisierung der Hinterbliebenenrente

Die Leistungen für Hinterbliebene sollen an den Rentendynamisierungen der Conterganrenten teilnehmen.

III. § 102 SGB XII

Einfügung einer Härtefallklausel in das Conterganstiftungsgesetz, so dass nach dem Tod eines contergangeschädigten Menschen Sozialhilfeträger nicht auf Leistungen der Conterganstiftung zugreifen können.

C. Erläuterungen

Wie schon vorstehend erwähnt, ist es völlig inakzeptabel, dass es für Angehörige contergangeschädigter Menschen keine Hinterbliebenenversorgung gibt. Die Bundesregierung hebt zwar in ihren Evaluierungsberichten regelmäßig hervor, dass die conterganopferspezifischen Leistungen der „**sozialen Entschädigung“** [2] dienen, allerdings wurden die Hinterbliebenen der Menschen mit Conterganschädigung bisher im Stich gelassen und benachteiligt: Während im **gesamten übrigen Sozialen Entschädigungsrecht** für eine Versorgung der Hinterbliebenen gesorgt ist, werden Personen, die ihre contergangeschädigten Angehörigen Jahrzehnte gepflegt und ihnen assistiert haben, deshalb keiner Arbeit nachgehen, insoweit keine Rentenanwartschaften haben aufbauen können und somit oft bei Versterben des Conterganopfers vor dem Nichts oder in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation stehen, kurzerhand auf die Sozialkassen verwiesen.

Angesichts der Mitschuld des Staates am Conterganskandal und der übernommen Verantwortung von der Firma Grünenthal ist dies ein unerträglicher Zustand.

Auch das Gutachten des Gerontologischen Instituts empfiehlt die dringende Einführung einer Hinterbliebenenversorgung.[3]

---

[2] Bericht aus dem Jahr 2019 der Bundesregierung gemäß § 25 Satz 2 Conterganstiftungsgesetz über die Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes – Seite 22, letzter Absatz: https://www.bmfsfj.de/blob/137718/1b27a4598a8c917ea768701199dce84b/bericht-bundesregierung-ueber-struktur-der-conterganstiftung-data.pdf ;
BT-Drs. 9/22605: Zweiter Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 über die Auswirkungen des Vierten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften – Seite 38, letzter Absatz: https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/226/1922605.pdf .

[3] vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 188: https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/226/1922605.pdf .

I. Zusammenhänge mit dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem HIV-Hilfegesetz

Nachstehend wird dargestellt, dass die Bundesregierung und die Rechtsprechung die conterganspezifischen Leistungen als solche des Sozialen Entschädigungsrechtes einordnen, insofern wird zu den Hinterbliebenenleistungen des Sozialen Entschädigungsrechtes ausgeführt und dazu, dass die conterganbetroffenen Menschen momentan insofern benachteiligt sind. Sodann wird auf die in einem Fall, als Begründung für eine zeitliche Befristung einer Hinterbliebenenversorgung für Menschen mit Conterganschädigung herangezogenen HIV-Hilfeleistungen eingegangen und die Unzulässigkeit dieser Argumentation belegt.

1.) Beschreibung und Zielgruppe des Sozialen Entschädigungsrechts

Die Hinterbliebenenversorgung des Sozialen Entschädigungsrechts umfasst gegenwärtig nicht nur Kriegs- und Wehrgeschädigte, sondern in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) auch Berechtigte nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Strafrechtliche- und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Infektionsschutzgesetz und das Zivildienstgesetz.[4]

Das Soziale Entschädigungsrecht wurde umfassend mit Wirkung ab dem Jahr 2024 reformiert, wonach der Berechtigtenkreis erweitert wurde und nunmehr insbesondere betrifft:

- Gewaltopfer einschließlich Terroropfer,
- derzeitigen und künftigen Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege,
- Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und

[4] Bundesministerium für Arbeit und Soziales: https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html .

- durch Schutzimpfungen Geschädigte,

sowie ihre Angehörigen und – was bei der Entwicklung besonders wichtig war und sogar im Verhältnis zum Referentenentwurf nochmal nachgebessert wurde[5] - **die Hinterbliebenenversorgung** bezüglich des vorgenannten Personenkreises.[6]

2.) Auffassung der Bundesregierung zur Einordnung der Contergan-betroffenen

Auch mit dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung 10.09.2020 bezüglich der Leistungen an contergangeschädigte Menschen wird ausgeführt:

> „Die Bundesregierung hat jedoch bereits in ihrem Evaluationsbericht 2019 die Ansicht vertreten, dass die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz der sozialen Entschädigung dienen“ (…)[7]

Zu ihrem Evaluierungsbericht zur Struktur der Conterganstiftung führt die Bundesregierung im Jahr 2019 aus:

> „Die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz dienen der sozialen Entschädigung“ (,,.)[8]

Es ist unerklärbar, warum im Recht bezüglich der Contergangeschädigten, die Hinterbliebenen dann schlechter behandelt werden, als dies im Sozialen Entschädigungsrecht der Fall ist.

---

[5] Vgl. Stellungnahme vom 10.10.2019 des Sozialverbandes Deutschland, Seite 4: https://www.sovd.de/fileadmin/user_upload/SoVD-Stellungnahme_KabE_SGB_XIV_2019-10-10.pdf

[6] Bundesministerium für Arbeit und Soziales: https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html .

[7] BT-Dr. 19/22605 – Seite 24, letzter Absatz: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .

[8] Evaluationsbericht der Bundesregierung über die Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes 2019, Seite 22: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/137718/1b27a4598a8c917ea768701199dce84b/bericht-bundesregierung-ueber-struktur-der-conterganstiftung-data.pdf .

3.) § 5 SGB I Leistungsrechte auch an Hinterbliebene im Sozialen Entschädigungsrecht

Bereits aus § 5 SGB I lässt sich ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung ableiten, insoweit es heißt:

> „Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf
>
> 1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
> 2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.
>
> **Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten**.“[9]
>
> (Fettmarkierung zugefügt)

Diese Vorschrift wurde mit Art. 28 des Gesetzes „zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ modifiziert, insoweit ab **dem Jahr 2024** gilt[10]:

> „§ 5 SGB I Soziale Entschädigung[11]
>
> Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach Grundsätzen des Sozialen Entschädigungsrechts einsteht, hat ein Recht auf
>
> 1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
>
> 2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.
>
> Ein Recht auf angemessene Leistungen der Sozialen Entschädigung haben auch die Hinterbliebenen eines Geschädigten.“[12]

---

[9] BT-Drs.: 19/13824: https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf .
[10] https://www.buzer.de/gesetz/13714/a232825.htm .
[11] https://www.buzer.de/5_SGB_I.htm .
[12] https://www.buzer.de/5_SGB_I.htm .

Da der Charakter der conterganopferspezifischen Leistungen als „soziale Entschädigung“, wie oben ausgeführt, sogar von der Bundesregierung anerkannt ist, sind hinsichtlich der Hinterbliebenen von Conterganopfern, in Ermanglung einer spezifischeren Regelung, **Rechtsansprüche auf Leistungen** zu sehen. Diese Leistungen sind natürlich mit weiteren Ausgestaltungsvorschriften zu spezifizieren.

4.) Leistungen an Hinterbliebene nach Sozialem Entschädigungsrecht

Während momentan im Sozialen Entschädigungsrecht, zumindest nach §§ 38 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), der hinterbliebene Lebenspartner, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Ansprüche auf Hinterbliebenenrente haben[13], so wird dies mit Wirkung ab 2024 neu geordnet, wobei, gem. § 85 SGB XIV[14], Witwen und Witwer (unter Umständen auch Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft) eine Hinterbliebenenrente in Höhe von monatlich 1.055 Euro und zusätzlich nach § 92 Abs. 6 i.V. mit § 93 des vorgenannten Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen noch Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Weitere Ansprüche können von Seiten der Kinder (§ 87 SGB XIV) und der Eltern (§ 88 SGB XIV) der jeweils verstorbenen Person ab dem 01.01.2024 bestehen.

5.) Abgrenzung und Vergleiche mit dem HIV-Hilfegesetz zur Begründung einer zeitlichen Leistungsbefristung

Insoweit eine zeitliche Befristung von Leistungen für Hinterbliebene von Menschen mit Conterganschädigung damit zu begründen versucht wird, dass solche Beschränkungen auch im HIV-Hilfegesetz gegeben seien, wird dies mit nachfolgenden Sachverhalten widerlegt:

a) Zur rechtssystematischen Einordnungen

Nachfolgend wird dargestellt, dass es sich bei dem Leistungsrecht nach dem HIV-Hilfegesetz und dem für contergangeschädigte Menschen um elementar unterschiedliche

[13] https://www.buzer.de/gesetz/443/b25916.htm .
[14] https://www.buzer.de/85_SGB_14.htm .

Leistungsregime handelt, weshalb die Heranziehung des HIV-Hilfegesetzes zur Begründung zeitlicher Beschränkungen von Leistungen für contergangeschädigte Menschen ausscheiden muss:

Zum einen regelt das HIV-Hilfegesetz (HIVHG) ausschließlich **freiwillige, „humanitäre und sozialstaatliche“ Leistungen.**[15] Demgegenüber sind Leistungen für die Contergaopfer - wegen des kompletten gesetzlichen Ausschlusses der Haftung der eigentlichen Schädigungsfirma Grünenthal[16] - solche des **Sozialen Entschädigungsrechts:**

So wird in § 1 des HIV-Hilfegesetzes der entsprechende Stiftungszweck benannt, wonach die „finanziellen Hilfen“ aus „humanitären und sozialen Gründen“ erfolgen.[17]

Insoweit führt die **Bundesregierung** auf Bundestagsdrucksache - BT-Drs. 19/31423 - Seite 2 - aus:

> „Die Zahlungen nach dem HIVHG stellen weder Leistungen der sozialen Mindestsicherung noch Entschädigungsleistungen dar, sondern sind eine freiwillige Hilfeleistung in Anerkennung der Belastung durch die unverschuldet erlittene HIV-Infektion und deren Folgen.“

In derselben Bundestagsdrucksache - BT-Drs. 19/31423 – vergleicht die Bundesregierung in aller Deutlichkeit beide Leistungssysteme:

> **„Im Gegensatz zu den freiwilligen humanitären Hilfeleistungen nach dem HIVHG sieht das Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz – ContStifG) vor, dass die Conterganstiftung für behinderte Menschen soziale Entschädigungsleistungen erbringt.“**[18]

---

[15] § 1 HIVHG: https://dserver.bundestag.de/btd/13/012/1301298.pdf .
[16] Vgl. BVerfG 42, 263: https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv042263.html .
[17] https://www.gesetze-im-internet.de/hivhg/__1.html .
[18] https://dserver.bundestag.de/btd/19/314/1931423.pdf .

Auch der Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 zur Struktur der Conterganstiftung[19] führt auf Seite 22 aus:

> „Die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz dienen der sozialen Entschädigung und gewähren insoweit Zusatzleistungen."

Diese Auffassung folgt übrigens der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

Insoweit erläutert das <u>Bundesverwaltungsgericht</u> in seinem Beschluss vom 31.03.2021 – 5 C 2.20 - m.w.N.:

> „Die Besonderheit der gesetzlichen Ansprüche auf die Conterganrente und Kapitalentschädigung, die sich insoweit kategorial von den sonstigen Ansprüchen auf Sozialleistungen, die den Betroffenen wegen der Folgen ihrer Schädigungen zugutekommen sollen, unterscheidet, liegt mithin darin, dass es sich dabei um öffentlich-rechtlich umgeformte zivilrechtliche Haftungsansprüche handelt. Die Conterganrente nach §§ 12, 13 ContStifG weist nicht nur einen haftungsrechtlichen Entstehungsgrund auf, sondern ist wegen des "Wechsels auf Schuldnerseite" nach wie vor dazu bestimmt - und hat aus verfassungsrechtlichen Gründen auch dazu bestimmt zu sein -, der staatlich übernommenen Gewähr für die Erfüllung der durch gesetzliche Ansprüche ersetzten Haftungsansprüche der Betroffenen gerecht zu werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. Juli 1976 - 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75 - BVerfGE 42, 263 <302 f., 311 f.>)."[20]

---

[19] Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 zur Struktur der Conterganstiftung gemäß § 25 Satz 2 Conterganstiftungsgesetz über die Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie über die gegebenenfallsnotwendige Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/137718/1b27a4598a8c917ea768701199dce84b/bericht-bundesregierung-ueber-struktur-der-conterganstiftung-data.pdf .

[20] BVerwG (31.03.2021 – 5 C 2.20, RN 64: https://www.bverwg.de/310321B5C2.20.0 .

Daran ändert auch der zuvor ergangene BGH-Beschluss vom 04.07.2018 – XII ZB 448/17[21] nichts, der sich nur damit befasst, dass Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz in Bezug auf privatrechtliche Unterhaltsbemessungen außer Betracht zu bleiben haben.[22]

Wenn der Gesetzgeber aber in aller grundsätzlichen Zweckunterschiedlichkeit zwischen dem HIV-Gesetz und dem Conterganstiftungsgesetz den HIV-Geschädigten ausnahmsweise in Randregelungen ähnliche Vorteile wie Contergangeschädigten, so die gleichen Anrechnungsvorteile der Leistungen gewährt (insoweit der Gesetzgeber nicht möchte, dass die Leistungen irgendwo untergehen, sondern eine echte Hilfe für die Geschädigten darstellen sollen), wird hierdurch natürlich nicht die Unterschiedlichkeit der Charaktere beider Leistungsregime tangiert.

Damit kann festgehalten werden, dass das HIV-Hilfegesetz im Verhältnis zum Conterganstiftungsgesetz **grundsätzlich unterschiedlich** ist.

b) Separate Ansprüche der HIV-Geschädigten zusätzlich zum HIVHG

Weiterer Unterschied zwischen dem HIV-Hilfegesetz und dem Conterganstiftungsgesetz ist der, dass mit dem HIV-Hilfegesetz – im Vergleich zum Totalausschluss von Ansprüchen gegen die Schädigungsfirma Grünenthal - in einem nur sehr geringen Maße Ansprüche beschnitten wurden:

c) Ansprüche bis zum Inkrafttreten des HIV-Gesetzes (HIVHG)

Leistungen wurden und werden weiter nach dem HIV-Gesetz (HIVHG) gewährt und zwar ohne eine Anrechnung von Beträgen, welche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes an Geschädigte geleistet wurden - unabhängig davon, durch wen und in welcher Höhe diese

[21] BGH-Beschluss vom 04.07.2018 – XII ZB 448/17, RN 15 ff. : https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XII%20ZB%20448/17&nr=86197 .
[22] Wie vor.

Zahlungen erfolgt sind (§1 Satz 1 HIVHG)[23] – dies umfasst mithin auch Leistungen an Hinterbliebene. Hat z.B. eine anspruchsberechtigte Person bis zum Inkrafttreten des HIV-Gesetzes eine Entschädigung erhalten - und zwar unabhängig von der Höhe - werden dadurch die Ansprüche nach dem HIV-Gesetz (HIVHG) nicht berührt.

Diese Entschädigungen waren sozusagen „on top“.

d) Weitergehende Ansprüche nach Inkrafttreten des HIV-Gesetzes (HIVHG)

Zudem ist zu beachten, dass mit dem HIV-Gesetz zwar auch Ansprüche der Betroffenen gegen den Staat und Mitstifter zum Erlöschen gebracht wurden (§ 20), aber hiervon ausdrücklich Leistungen nach dem 16. Abschnitt des Arzneimittelgesetzes ausgenommen sind - § 20 Abs. 2 HIV-Gesetz (HIVHG).[24]

Insofern standen und stehen den Betroffenen zusätzlich zum HIV-Gesetz (HIVHG) das volle spezifische Leistungsspektrum des 16. Abschnitts des Arzneimittelgesetzes (AMG) offen[25]:

Dies kann sich z.B. bei Tötung in Ansprüche bezüglich Heilungskosten, Erwerbsschäden bei vorher bestehender Krankheit, Beerdigungskosten, Unterhaltsentfall Dritter, Schmerzensgeld gegenüber besonders nahestehenden Personen des Verstorbenen, ferner gem. § 87 AMG[26] bei Körperverletzungen, in Ansprüche auf Ersatz von Heilungskosten, Erwerbsschäden und Schmerzensgeld niederschlagen. Gem. § 89 AMG[27] sind dabei in vielen Fällen, wie bei Erwerbsschäden, Rentenzahlungen vorgesehen.[28]

---

[23] Vgl auch BT-Drs. 13/1298 – Seite 1, §“ 1 und Seite 8: https://dserver.bundestag.de/btd/13/012/1301298.pdf .
[24] https://www.gesetze-im-internet.de/hivhg/BJNR097200995.html .
[25] Vgl auch BT-Drs. 13/1298 – Seite 12 „Zu § 20“: https://dserver.bundestag.de/btd/13/012/1301298.pdf .
[26] https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/__87.html .
[27] https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/__89.html .
[28] https://www.contergannetzwerk.de/Errichtungsgesetz%20Hilfswerk%20und%20Begr%C3%BCndung.pdf .

e) Zwischenergebnis bezüglich Orientierung an das HIV-Hilfegesetz

Nach dem Vorstehenden verbietet sich eine Heranziehung des HIV-Hilfegesetzes in Bezug auf Leistungsausgestaltungen für contergangeschädigte Menschen, da sich, wie ausgeführt, das HIV-Hilfegesetz von dem Conterganstiftungsgesetz grundsätzlich unterscheidet.

Wie dargelegt, erfolgen die Leistungen für HIV-Betroffene nur aus freiwilligen „humanitären und sozialstaatlichen“ Prämissen. Der Staat hat bei den HIV-Betroffenen, die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen die jeweilige Schädigungsfirma nach dem Arzneimittelgesetz ermöglicht. Bei den contergangeschädigten Menschen leistet der Staat hingegen ausdrücklich in, von Grünenthal übernommener Verantwortung, indem er mit § 23 Abs. 1 des Stiftungserrichtungsgesetzes sämtliche Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal, deren Eigentümer und Angestellten komplett zum Erlöschen gebracht hat[29], insoweit der Staat unbestritten quasi in Haftungsnachfolge getreten ist und in besonderer Verantwortung steht.[30]

Aufgrund dieser Umstände ist das Conterganstiftungsgesetz, wie bereits obenstehend erläutert, im Gegensatz zum HIV-Hilfegesetz, **Soziales Entschädigungsrecht**.

II. Personenkreis für den Hinterbliebenenversorgung erforderlich ist

Nachstehend wird betrachtet für welchen Personenkreis bezüglich contergangeschädigter Menschen eine Hinterbliebenenversorgung angezeigt ist:

In der durch das Gerontologische Institut der Universität Heidelberg durchgeführten Grundlagenstudie 2012 wurde deutlich festgestellt, wie unterschiedlich der Kreis der pflegenden und assistierenden Personen bezüglich contergangeschädigten Menschen ist:

---

[29] https://www.contergannetzwerk.de/Errichtungsgesetz%20Hilfswerk%20und%20Begr%C3%BCndung.pdf .
[30] BVerfG, Urteil vom 08. Juli 1976 – 1 BvL 19/75: https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv042263.html - gerechtfertige Sonderbehandlung von Conterganbetroffenen räumt auch die Expertise Buder auf Seite 75 ff (76) ein.

	Gesamt Pflege-stufe 0 und 1 (N=113)	Gesamt Pflege-stufe 2 und 3 (N=205)	Ein-kom-men Pflege-stufe 0 und 1 (N=40)	Ein-kom-men Pflege-stufe 2 und 3 (N=86)	4fach-ge-schä-digt Pflege-stufe 0 und 1 (N=22)	4fach-ge-schä-digt Pflege-stufe 2 und 3 (N=64)
Pflege durch Eltern	18,0%	25,8%	19,1%	23,6%	22,7%	22,7%
Pflege durch Kinder	20,3%	24,4%	25,5%	32,6%	22,7%	12,1%
Pflege durch Geschwister	9,4%*	20,7%	8,5%	21,3%	4,5%	21,2%
Pflege durch sonstige Angehörige	8,6%	12,2%	10,6%	13,5%	9,1%	10,6%
Pflege durch Ehepartner/ Partner	60,2%	54,2%*	63,8%	56,2%	63,6%	37,9%*
Pflege durch Freunde/ Nachbarn	21,9%**	38,5%	19,1% **	44,9%	18,2%	34,8%
Pflege durch ambulanten Pflegedienst	7,0%*	16,9%	8,5%	14,6%	9,1%	22,7%
Pflege durch Zivildienstleistende	0,8%	2,3%	0%	2,2%	0%	3,0%
Pflege durch sonstige Dritte	11,7%***	29,6%	10,6% *	31,5%	13,6% *	42,4%

Signifikanzniveaus (Wert liegt signifikant niedriger als Wert der anderen Pflegestufengruppe): *p<.05;**p<.01;***p<.001; Chi_2-Test

Quelle: Gerontologisches Institut der Universität Heidelberg: Tabelle 51: „Contergan – Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen, Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen.“[31]

Diese besonderen Verhältnisse bei der Pflege und Assistenz, welche nicht nur von der Ehefrau, dem Ehemann, in eheähnlicher Gemeinschaft, Lebenspartnerschaften oder Kindern durchgeführt wird, sondern von einer Vielzahl weiterer Personengruppen, müssen bei der Ausgestaltung von Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung für contergangeschädigte Menschen unbedingt Berücksichtigung finden.

[31] https://contergannetzwerk.de/Endbericht%20Heidelberger%20Studie.pdf

Weiter hat das Gerontologische Institut der Universität Heidelberg im Jahr 2019 festgestellt, dass

- die Pflege durch Partner/Angehörige ohne Vergütung im Jahr 2017 zu 55,8 %, im Jahr 2018 zu 58,4 % betrug und eine Steigerung im Jahr 2019 auf 61,0 % angenommen wurde.[32]
- Pflege durch Freundeskreis/Bekannte ohne Vergütung im Jahr 2017 zu 27,3 % im Jahr 2018 zu 24,7 %, seinerzeit geplant für das Jahr 2019: 26 %.[33]

Dabei wird in der Tabelle festgestellt, dass die 24-Stunden-Assistenz für Contergangeschädigte durch Angehörige ohne Vergütung für das Jahr 2017 auf 20,4%, für das Jahr 2018 auf 21,1% festgestellt und für das Jahr 2019 gleichfalls mit 21,1 % angenommen.[34]

Die Konsequenz daraus muss sein, dass der infolge der Aufopferung durch Pflege und Assistenz schutzwürdige Kreis sehr weit definiert werden muss.

a) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund der Pflege

Nachstehend wird herausgearbeitet, wieviel Geschädigte nach den Ausführungen des Gutachtens des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg[35] so pflege- und assistenzbedürftig sind, dass es bei Durchführung dieser Hilfen zu zwangsläufigen Einschränkung von Erwerbstätigkeit kommen muss:

---

[32] Tabelle 49 des Gutachtens des Gerentologischen Instituts der Universität Heidelberg über die Auswirkungen der Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe und des Beratungs- und Behandlungsangebotes für die Leistungsberechtigten nach dem Conterganstiftungsgesetz durch das Vierte Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .
[33] wie vor.
[34] Tabelle 46 des Zweiten Berichtes der Bundesregierung über die Auswirkungen des Vierten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .
[35] abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 43ff.: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .

Ausweislich des Gutachtens vom 16.10.2019 des Gerontologischen Institutes sind ca. 50,9 % der contergangeschädigten Menschen pflegebedürftig.[36]
Da gegenwärtig **2571** Geschädigte bei der Conterganstiftung im Leistungsbezug stehen[37] handelt es sich bei den Pflegebedürftigen damit um **1286** Personen.

Von diesen **1286** pflegebedürftigen Personen entfallen auf die einzelnen Pflegestufen[38]		
Pflegegrad	**Prozent der Geschädigten**	**Zahl der Geschädigten** (gerundet)
Pflegestufe 1	8,2 %	105
Pflegestufe 2	30,2 %	388
Pflegestufe 3	47,4 %	610
Pflegestufe 4	12,5 %	161
Pflegestufe 5	1,7 %	22
		Gesamtpersonenzahl: 1286

Da bereits in Fällen des Pflegegrades 3 eine aushäusige Erwerbstätigkeit der Pflegeperson sehr beschränkt, wenn nicht ausgeschlossen ist, so treffen diese Einschränkungen, gem. vorstehender Tabelle, betreffend 61,6 % der pflegebedürftigen Conterganopfer (Pflegegrade 3-5), was rd. 793 Personen - (30,84%) aller Geschädigten – ausmacht, zu.

[36] vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.11, abfedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 191: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .
[37] vgl. Tabelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen: https://www.contergannetzwerk.de/2020_09_17_Schadensstufen%20-%20Betroffene_aktuell.pdf
[38] vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.11, abfedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 191: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .

b) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund Assistenz

Gemäß dem Gutachten des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg haben 47,4 % der Conterganopfer einen Assistenzbedarf.[39]

Nach der unter den Betroffenen vom Gerontologischen Institut der Universität Heidelberg weiterhin durchgeführten Telefonbefragung, haben 78,6 % der Conterganbetroffenen einen regelmäßigen Bedarf an Assistenz an 7 Tage in der Woche[40]:

Stufe	Prozentzahl der Betroffenen mit Assistenzbedarf[41]	Höhe des Assistenzbedarfes[42]
1	42,4 %	von 1 bis 5 Stunden
2	17,6%	von 6 bis 10 Stunden
3	4%	von 12 bis 20 Stunden
4	9,6 %	von 22 bis 24 Stunden

Damit kann festgestellt werden, dass contergangeschädigte Menschen nicht nur überwiegend, sondern **– <u>fast 80 % Geschädigten</u>** – **<u>einen täglichen Assistenzbedarf</u>** haben.

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass bei 31,2 % (Stufen 2-4) der Conterganopfer ein Assistenzbedarf vorliegt, der, wenn er von einer Person erfüllt wird, eine weitere Erwerbstätigkeit alleine wegen der aufgewandten Stunden, ausschließt.

---

[39] Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 6.8.5, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 159: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .
[40] Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .
[41] Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 6.8.5, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .
[42] Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 6.8.5, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .

Hinzu treten noch die mit der Assistenz zusammenhängenden psychischen Belastungen.

Hiernach weist das Gutachten des Gerontologischen Instituts folgende Zahlen über die Unmöglichkeit von aushäusiger Erwerbstätigkeit assistierender Angehöriger aus[43]:

Stufe	Arbeitszeitverminderung des Angehörigen wegen Assistenz für die contergangeschädigte Person[44]	
	Arbeitszeitverminderung	**Angehörigenanzahl**
1	20 bis 30 Prozent	28,8 %
2	> 30 bis 50 Prozent	23,9 %
3	> 60 bis 80 Prozent	9,6 %
4	100 Prozent	38,1 %

Damit muss festgestellt werden, dass unter dem Gesichtspunkt der Assistenz rd. 50 % der assistierenden Angehörigen (Stufen 4-5) keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben können.

III. Zu den Leistungsmaßstäben und Fazit

Wie oben näher ausgeführt, vermögen rd. 50 % der assistierenden Angehörigen wegen ihrer Assistenztätigkeit keine weitere Erwerbstätigkeit auszuüben. Da nicht jede contergangeschädigte Person eine Pflegestufe hat, selbst wenn erheblicher Assistenzbedarf besteht, ist dieser Wert nochmal um die Zahl zu erhöhen, die sich aus dem Assistenzbedarf ohne Pflegestufe ergibt.

[43] Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10 abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 186: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .
[44] Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10 abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 186: https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf .

Wie oben festgestellt, muss bei mindestens 30 % aller Conterganopfer durch Erreichen oder Überschreitung von Pflegegrad 3 davon ausgegangen werden, dass eine Erwerbstätigkeit von pflegenden Angehörigen als unmöglich anzusehen ist.

Fernerhin ist bedeutsam, dass in nicht unwesentlichem Maße die Assistenz und Pflege nicht nur von Ehegatten, sondern auch von verschiedensten Angehörigen, wie Geschwister und sogar von Freunden/Bekannten – dies auch kostenlos – übernommen wurden und wird, somit die Leistungsberechtigten einer Hinterbliebenenversorgung entsprechend weit gefasst werden muss.

Da der Staat die Verantwortung für die Versorgung der contergangeschädigten Menschen übernommen hat, sollten diese Faktoren adäquat berücksichtigt werden.

Wichtig ist zudem, dass nach § 5 SGB I ein Anspruch der Hinterbliebenen von contergangeschädigten Menschen auf eine angemessene Versorgung besteht.

Als Grundbedingung für eine Hinterbliebenenversorgung wird vorgeschlagen, dass zunächst die assistierende/pflegende Person den entsprechenden Menschen mit Conterganschädigung unentgeltlich gepflegt oder diesem behinderungsspezifisch assistiert haben muss und dadurch keine oder nur eine geringe Erwerbstätigkeit von maximal 30 Stunden je Woche hat ausüben können. Um ein leichtes und für die Masse der Geschädigten relativ unbürokratisches Verfahren zu ermöglichen, sollten Tatbestände formuliert werden, in denen der Grundsatz stets erfüllt ist.

Dies eröffnete im Einzelfall die Chance (vgl. Grafik auf Seite 3), dass, wenn diese beiden vorgeschlagenen Tatbestände, in denen dieser Grundsatz stets als erfüllt anzusehen wären (zum einen: Conterganbetroffene(r) hatte mindestens Pflegegrad 2 + Pflegeperson war bei Pflegekasse eingetragen, zum anderen: Conterganbetroffene(r) hat mit der pflegenden/assistierenden Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt) nicht vorliegen würden, was bei der Pluralität der Konstellationen häufiger vorkommen dürfte, immer noch die Gelegenheit bestünde, die Gegebenheiten, etwa durch eidesstattliche Versicherungen, glaubhaft zu machen.

Dies würde der Vielfältigkeit der unentgeltlichen assistierenden/pflegerischen Engagements gerecht und würde zugleich Missbrauch verhindern.

Wenn sich zwar eine generelle Befristung von Hinterbliebenenversorgung - und erst recht mit Argumenten aus dem HIV-Hilferecht (siehe oben) – verbietet, so wäre zwar verständlich, wenn diese Leistungen bei kürzeren Assistenz- und Pflegezeiten nur beschränkt gewährt würden. Eine zeitliche Begrenzung des Leistungsbezuges muss aber spätestens dann entfallen, wenn die Pflegenden/Assistierenden ihre diesbezüglichen unentgeltlichen Tätigkeiten so lange ausgeführt haben, dass hierdurch für diese Personen substantielle Einbußen, nicht nur im Aufbau ihrer Altersrenten, sondern auch bezüglich ihrer Lebensqualität durch die zusätzlichen Belastungen eintreten. Auch unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebensarbeitszeit von 38, 8 Jahren[45] muss daher die Grenze spätestens bei 20 Jahren gezogen werden, wonach die Hinterbliebenenversorgung für das restliche Leben gewährt werden sollte. Hierbei ist nochmals zu betonen, dass dies, wie ausgeführt, bei Witwen und Witwen im Sozialen Entschädigungsrecht ohnehin ohne zeitliche Befristung erfolgt. Weiter ist zu beachten, dass die Lebenspartner der heute über 60 Jahre alten Menschen mit Conterganschädigung ganz überwiegend in der gleichen Altersklasse sein dürften und damit auch deren Bezug einer Hinterbliebenenversorgung bereits zeitlich sehr eingeschränkt wäre. Überdies ist zu berücksichtigen, dass auch die Kinder der Geschädigten in der Regel bereits mittleren Alters sind und somit oft bei Pflege und Assistenz der Eltern schon einen exorbitanten Verlust im Aufbau ihrer Altersversorgung erlitten haben.

Wenn die Hinterbliebenenversorgung Personen begünstigen soll, die sich für Geschädigte aufopfern, so darf auch geringere Erwerbsarbeit nicht gleich zum Ausschluss einer Hinterbliebenenversorgung führen. Insofern bieten sich als Grenze die 30 Wochenstunden Erwerbsarbeit an, die nach § 44 Abs. 1 SGB XI für Leistungen der sozialen Sicherung den Pflegepersonen gesetzt sind.

Damit die einzelne Hinterbliebenenversorgung für einen Lebensunterhalt wirklich ausreicht, muss zudem sichergestellt werden, dass der Schutz, insbesondere vor Anrechnung aus den §§ 17, 18 ContStifG und auch eine Dynamisierung der Hinterbliebenenversorgung sichergestellt wird.

---

[45] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/827899/umfrage/lebensarbeitszeit-in-deutschland-nach-geschlecht/ .

Um systemimmanent zu bleiben, wird eine Staffelung für die Hinterbliebenenversorgung nach dem Schadenspunktesystem für die Conterganrenten vorgeschlagen, wie dies auch der überwiegende Wunsch der anderen Betroffenenvertreter*innen ist.

Ostfildern im April 2023 Christian Stürmer